



## Aufenthalt von Gastwissenschaftlern/innen und Forschern/innen

Um als Gastwissenschaftler/in oder als Forscher/in in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, sind in der Regel folgende Unterlagen und Nachweise bei der Ausländerbehörde vorzulegen:

- Gültiger Nationalpass.
- Einreise mit einem Visum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Gastwissenschaftler/in oder als Forscher/in, ausgestellt von einer deutschen Auslandsvertretung.
- Dies gilt nicht für Personen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und den USA. Personen aus Staaten, die in Anhang II der EU-Visumverordnung (siehe Rückseite) genannt sind, können sich bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten visumfrei in Deutschland als Gastwissenschaftler/in oder als Forscher/in aufhalten. Sofern der geplante Aufenthalt mehr als drei Monate dauert, ist die erforderliche Aufenthaltserlaubnis innerhalb der ersten drei Monate nach erfolgter Einreise bei der Ausländerbehörde zu beantragen.
- Bestätigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung (z.B. in Form einer Kopie des Arbeitsvertrages).
- Sofern mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung wirksam abgeschlossen wurde, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Kopie der Aufnahmevereinbarung
  - Erklärung, in der sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen (weitere Informationen hierzu unter [www.bamf.de/forschungsaufenthalte](http://www.bamf.de/forschungsaufenthalte)).
  - Nachweis über ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.680 Euro.
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes.
- Bestätigung über das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes.
- Biometrisches Passfoto.

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

## **Anhang II Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 2 EU-VisumVO**

Andorra  
Argentinien  
Australien  
Bolivien  
Brasilien  
Brunei  
Bulgarien  
Chile  
Costa Rica  
El Salvador  
Guatemala  
Honduras  
Israel  
Japan  
Kanada  
Kroatien  
Malaysia  
Mexiko  
Monaco  
Neuseeland  
Nicaragua  
Panama  
Paraguay  
Rumänien  
San Marino  
Singapur  
Südkorea  
Uruguay  
Vatikanstadt  
Venezuela  
Vereinigte Staaten